

Samstag den 22. November 1873.

(515—1) Nr. 1616.

Concurs-Rundmachung

zur Besetzung der ökonomischen Schätzungs-Referentenstelle bei der Bezirksschätzungs-Commission Cilli I.

Gemäß Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Oktober 1873, Z. 21500, kommt die Stelle eines ökonomischen Schätzungsreferenten bei der zur Regelung der Grundsteuer bestimmten Bezirksschätzungscommission Cilli I zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Taggeld von 3 fl., 4 fl. oder 5 fl. verbunden.

Die activen und pensionierten Staatsbeamten erhalten eine angemessene Zulage zu ihren dormaligen activen Bezügen oder Ruhegehältern.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche um diese Stelle sind

binnen sechs Wochen

von heute an, und zwar von den activen Beamten im vorgeschriebenen Dienstwege, von den andern Bewerbern aber unmittelbar bei dem k. k. Bezirkshauptmanne des Wohnortes des Bewerbers einzubringen.

Dabei sind durch legale Zeugnisse nachzuweisen: Die Staats- und Landesangehörigkeit, das Alter, der Stand, die zurückgelegten Studien und praktischen Prüfungen, die ökonomische Ausbildung, die vollkommene Kenntnis der slavischen Sprache, die körperliche Mündigkeit und die bisherige Dienstleistung oder Verwendung.

Graz, am 6. November 1873.

k. k. Grundsteuer-Landescommission.

Für den k. k. Statthalter:
Neupauer m. p.

(512—3) Nr. 2112.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz erledigten Stellvertreterstelle in der VIII. Rangklasse und mit einer Dienstzulage von 300 fl. ö. W. wird der Concurs

bis 30. November l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre besetzten Gesuche im Dienstwege hierher zu leiten.

Graz, am 14. November 1873.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(514—3) Nr. 9436.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht zu Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 12 vom 13. November 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenc“ auf der ersten und zweiten Seite abgedruckten, mit „Solsko postavo in naso okrajno gosposko“ überschriebenen, mit „Eden nasih dopisnikov“ beginnenden und „katerih nositi no morejo“ endenden Leitartikels begründet den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach dem § 65 lit. b St. G., und es wird daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde, im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 12 vom 13. November 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Art. V, des Gesetzes vom 15. Oktob. 1868 R. G. B. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt, und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer und gedachten Zeitschrift verboten, sowie auch die

Zerstörung des versiegelten Satzes des beanstandeten Artikels und die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 18. November 1873.
k. k. Landes- als Pressgericht.

(516—2) Nr. 457.

Rundmachung.

Im Nachhange zur hierortigen Concursaus-schreibung vom 28. v. M. wird bekannt gegeben, daß mit den hieramts zu besetzenden Forststellen der Genuß des gesetzlichen Adjutums von jährlichen 500 fl. oder 600 fl. verbunden ist.

Görz, den 19. November 1873.

Präsidium der k. k. Forst- und Domänen-Direction.

(517—1) Nr. 12728.

Rundmachung.

Der Gemeinderath hat unterm 4. November l. J. beschlossen, daß zur Bestreitung der Schulerfordernisse im Grunde des Landesgesetzes vom 29. April 1873, Stück VIII, vom Beginne des Jahres 1874 angefangen eine 10proz. städtische Umlage vom Ordinarium der sämtlichen directen Steuern eingehoben werde.

Was den Steuercontribuenten zur Wissen-schaft und Darnachrichtung bekannt gegeben wird.

Stadtmagistrat Laibach,
am 18. November 1873.

(518—1) Nr. 12740.

Rundmachung.

In Bezug auf die bevorstehende regelmäßige Stellung des Jahres 1874, zu welcher die in den Jahren 1854, 1853 und 1852 gebornen Jünglinge aufgerufen werden, wird kund gemacht:

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich bei Vermeidung der Folgen des § 42 B. G.

im Monate Dezember l. J.

im magistratlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

2. Die nicht hieher zuständigen Stellungspflichtigen aus den obbezeichneten Altersklassen haben zur Verzeichnung ihre Legitimations- oder Reiseurkunden beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich zu melden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Unterstützungsbedürftige, Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger oder letztere, wenn sie die Begünstigung ihrer Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der Verzeichnung nachzuweisen.

5. Die Pflicht zur Anmeldung, so wie überhaupt die aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntnis dieser Aufforderung oder durch Unkenntnis der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

Der vorbezeichnete § 42 B. G. lautet: Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate Dezember des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden, unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten

worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgebühren fallen dem Gemeinbearmen-fonde des Aufenthaltsortes zu.

Stadtmagistrat Laibach,

am 13. November 1873.

Gutman.

(511—3) Nr. 12625.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Z. 121, wird bekannt gemacht, daß die angefertigte Urliste der Geschwornen bis 26. November d. J. in der magistratlichen Amtskanzlei (Expedit) zu jedermanns Einsicht ausliegt und jedem Betheiligten es frei steht, während dieser Frist wegen Uebergangung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger oder unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Frist seine Befreiungsgründe geltend zu machen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß nach § 4 dieses Gesetzes von dem Amte eines Geschwornen befreit sind:

1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;
5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung, in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. November 1873.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Gutman.

(519—1) Nr. 738.

Tagsschreiber.

Bei diesem Kreisgerichte wird ein Tagsschreiber mit einem monatlichen Diurnum von 30 fl. sogleich aufgenommen.

Die Bewerber, welche ihre bisherige Verwendung nachzuweisen haben, werden aufgefordert ihre Gesuche längstens

innerhalb 14 Tagen

hieramts einzubringen.

k. k. Kreisgerichtspräsidium Rudolfswerth,
am 17. November 1873.

(522—1) Nr. 513.

Gemeindediener.

Bei der Stadtgemeinde Gottschee ist der Posten eines Gemeindedieners mit einem Jahresgehälte von mindestens 200 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche

bis 15. Dezember l. J.

beim Gemeindevorstande in Gottschee zu überreichen.

Gemeindevorstand Gottschee, am 20. Nov. 1873.
Braune.